

Satzung des Vereins „FINK-WG“

Förderung Inklusion Region Landshut

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**FINK-WG**“
2. Der Sitz des Vereins ist Landshut.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen mit angeborener, erworbener oder altersbedingter Behinderung um ihnen Inklusion (Teilhabe) in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch:

- I. Anregung und ideelle Förderung von Wohngemeinschaften von Menschen mit und ohne Behinderung, sowohl als Bewohner einer gemeinsamen Wohnung als auch als Bewohner einer Immobilie.
Dies erfolgt konkret durch
 1. Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum (Mietobjekt)
 2. Suche nach Investoren für mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus zu errichtendem Wohnraum und deren Beratung
 3. Mitgliedschaft in einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft
 4. Beratung beim Bezug einer (eigenen) Wohnung
 5. Finanzielle Unterstützung bei Beschaffungen, Förderungen, Freizeitunternehmungen etc. welche über das persönliche Budget hinausgehen
- II. Schaffen und Anregen sowie ideelle Förderung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung sowohl auf dem sog. ersten Arbeitsmarkt als auch im geschützten Bereich
- III. Beratung bei der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets
- IV. Aufklären der Öffentlichkeit über die Probleme behinderter Menschen und ihrer Angehörigen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins ausgenommen Mitglieder welche in den inklusiven Wohngemeinschaften leben (siehe §2, Abs.I.5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmegerücht erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch schriftliche Austrittserklärung;
 - b.) durch Tod;
 - c.) bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - d.) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat;
 - e.) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet, dessen Arbeit erheblich stört oder sich sonst grob vereinsschädigend verhält.

Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahrs, so entbindet dies nicht von der Beitragsleistung für das laufende Geschäftsjahr.
5. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 4 **Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. öffentliche Zuwendungen
4. sonstige Zuwendungen und Einnahmen

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/ihrem Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die

- a.) Genehmigung des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung
 - b.) Entlastung des Vorstandes
 - c.) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d.) Höhe der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder
 - e.) Wahl des Vorstandes
 - f.) Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - g.) Änderung der Satzung
 - h.) ihr vorliegende Anträge
 - i.) Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt, § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form zugesendet werden und gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des ordentlichen Mitglieds gerichtet wurde.
- Außerdem ist die Einberufung mit Tagesordnung und unter Einhaltung der Einberufungsfrist in der Landshuter Zeitung bekannt zu machen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- Bei Stimmengleichheit ist neu abzustimmen bis eine einfache Mehrheit erreicht wird.
7. Ein Beschluss, durch den die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
8. Ein Beschluss, durch den die Satzung geändert wird, darf erst dann zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bezüglich der Gemeinnützigkeit des Vereins schriftlich bestätigt hat.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und den durch den Vorstand zu bestimmenden 3 Beisitzern/Beisitzerinnen
 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig jedoch maximal für 3 Wahlperioden.
 3. Im Vorstand sollen Personen mit Behinderung und Angehörige dieser Menschen vertreten sein.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/die Stellvertreterinnen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
 5. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl des Vorstands im Amt.
 6. Der Vorstand legt die allgemeinen Grundsätze der Vereinstätigkeit fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. § 9 bleibt unberührt.
 7. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung zusammen.
 8. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- Bei Stimmengleichheit ist neu abzustimmen bis eine einfache Mehrheit erreicht wird.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

9. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten.

§ 8

Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

Die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Prüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/ innen, die die Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal drei Jahren wählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig jedoch maximal für 3 Wahlperioden.

Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass anstelle der gewählten Kassenprüfer die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins durch einen geeigneten Wirtschafts- oder Vereinsprüfer zu erfolgen hat, den der Vorstand bestellt.

In diesem Falle berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Er kann den bestellten Wirtschafts- oder Vereinsprüfer damit beauftragen.

§ 9

Geschäftsleitung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einstellen, der/die für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, seiner Dienste und der inklusiven Wohngemeinschaften und Angebote des inklusiven Wohnens gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich ist und den Verein im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben vertritt.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies beantragt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Wohnsinn e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde einstimmig von der Gründungsversammlung bestätigt und am 09.09.2019 beschlossen.

Armin Meyer

1. Vorsitzende/r

Armin Meyer

U. Radius

2. Vorsitzende/r

Urschi Radius

Schriftführer/in

*Alexandra Wüst
Wüst*

U. W.

Kassenwart/in

Christiane Mayer

Beisitzer/in

*Schüle Grüber Schriftführer
Romy Tischer
Tischer*

Gründungssichter:

Niedermair Anita

Reinhilde Greif

Fleckenstein J.

Wolke Sabine

Niedermair Anita

Reinhilde Greif

Fleckenstein Gabi

Diermeier Sabine